

Az.:

GESTATTUNGSVERTRAG

Anlage und Unterhaltung eines Mountainbike-Trails

Nr.

zwischen

Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg	Berechtigter
Im Schloss 5 72074 Tübingen-Bebenhausen Steuernummer: USt-ID DE326322162 Vertreten vor Ort: Forstbezirk Odenwald Schlossweg 1 74869 Schwarzach	Stadt Eberbach Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach Ansprechpartner: Tel: 06271-87-1 Email: stadt@eberbach.de Steuernummer: 40001/00475 USt-ID DE144026301

Zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, vertreten durch
Herrn Forstdirektor Georg Löffler
nachfolgend „**ForstBW**“ genannt
und

Stadt Eberbach
vertreten durch
Bürgermeister Peter Reichert

nachfolgend „**Berechtigter**“ genannt

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ForstBW gestattet dem Berechtigten auf der nachstehend beschriebenen Vertragsfläche die Ausweisung von zwei naturbelassenen Mountainbiketrails nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Bezeichnung der Vertragsfläche

Gemarkung	Flurstück-Nr.	Waldort Distrikt / Abteilung	benötigte Fläche (ca. m ²)	Bemerkung
Eberbach	8614	30/30		Lageplan: Teilfläche 1
Eberbach	8614	30/32 und 30/33		Lageplan: Teilfläche 2

- (3) Die genaue Lage und Begrenzung des Verlaufs der Trailstrecke, deren Nutzung dem Berechtigten gestattet ist, ergibt sich aus dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Lageplänen. Diese sind im vollen Umfang Vertragsbestandteil. Sofern die Streckenführung erst endgültig nach Vertragsabschluss festliegt, wird dieser endgültige Plan Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertragsgegenstand begrenzt sich nach der Anlage der Trails auf diese Flächen.

- (4) Der Vertragsgegenstand befindet sich zu Beginn des Vertragsverhältnisses im nachstehend beschriebenen Zustand. Es bestehen die nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte Dritter:

Es handelt sich bei beiden Teilflächen um reguläre forstwirtschaftliche Flächen ohne vorhandene Trails, Pfade oder ähnliches. Zur Erschließung der Flächen sind forstwirtschaftliche Fahrwege und teilweise Maschinenwege vorhanden.

Spezielle Nutzungsrechte Dritter sind keine vorhanden. Die forstliche und jagdliche Nutzung der Fläche liegt bei ForstBW.

Das allgemeine Waldbetretungsrecht gilt auch für die im Vertrag bezeichneten Flächen. Es ist jederzeit mit sonstigen Waldbesuchenden zu rechnen auch auf den Trailstrecken.

- (5) ForstBW übernimmt keine Gewähr für die Größe des Vertragsgegenstandes und dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

§ 2 Nutzungszweck; Nutzungsumfang; Nutzungseinschränkungen

- (1) ForstBW gestattet dem Berechtigten die Nutzung des in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages beschriebenen und im Lageplan (**Anlage 1**) spezifizierten Vertragsgegenstands zu dem im Folgenden beschriebenen Zweck und im nachfolgend beschriebenen Umfang:

Der Berechtigte weist je Teilfläche einen naturbelassenen Mountainbiketrail aus. Beide Trails sind Teil des Streckenkonzepts der Stadt Eberbach. Naturbelassen bedeutet hier, dass keine aktive Veränderung der natürlichen Bodengestalt stattfindet. Die Streckenführung sowie die Kennzeichnungen (Schilder etc.) sind mit ForstBW im Vorfeld abzustimmen. Der Berechtigte kontrollieren selbstständig oder übergibt dies an Dritte, ob Veränderungen der Bodengestalt stattgefunden haben und bauen diese gegebenenfalls zurück. Wird der Berechtigte von ForstBW auf eine erfolgte Veränderung hingewiesen, ist diese innerhalb einer Woche rückzubauen.

Die Übergabe der Kontrolle an Dritte ist ForstBW schriftlich anzuzeigen.

Der Berechtigte gestaltet die Übergänge zwischen Trail und Fahrweg so, dass frühzeitig sonstiger Verkehr erkannt werden kann.

Zur Erkennbarkeit der Wegführung ist dem Berechtigten gestattet, Richtungsanzeiger aufzustellen. Die Standorte sind mit ForstBW abzusprechen.

- (2) Die Arbeiten zur Ausweisung der Strecke erfordert keine Befahrung der Zufahrtswege mit Kraftfahrzeugen. Sollte dies im Einzelfall notwendig werden, meldet der Berechtigte dies der zuständigen Revierleitung im Vorfeld an.
- (3) Die Trails dürfen nur zum Zwecke der Erholung im Sinne des Landeswaldgesetzes § 37 Abs. 1 genutzt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen der gesonderten Genehmigung.
- (4) ForstBW behält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand weiterhin für forstbetriebliche Maßnahmen zu nutzen, in diesem Fall können die Trails auch kurzfristig gesperrt werden.
- (5) Der Berechtigte ist nicht zu einer über die Beschreibung des Nutzungszweckes und Nutzungsumfanges in Abs. 1 und 3 hinausgehenden Nutzung des Vertragsgegenstandes berechtigt.
- (6) Der Berechtigte hat bei der Nutzung des Vertragsgegenstandes Rücksicht auf die Nutzung der angrenzenden Flächen sowie – sofern der Vertragsgegenstand durch ForstBW auch Dritten zur Nutzung überlassen ist – auf die Rechte dieser Dritten zu nehmen. Der Berechtigte ist verpflichtet, die gleichzeitige, anderweitige Gebrauchsüberlassung (z.B. Verpachtung; Genehmigung) der ihm überlassenen Fläche sowie Wege- und Leitungsführungsrechte Dritter zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (7) Die Nutzung der Mountainbiketrails erfolgt ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Der Berechtigte erlässt Nutzungsregelungen die dies sicherstellen.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2022 und endet zunächst mit Ablauf des 31.12.2026. Das Vertragsverhältnis verlängert sich immer jeweils um sechs Monate, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ein für ForstBW zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Berechtigte
 - a) den Vertragsgegenstand vertragswidrig, d.h. unter Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Vertrag, nutzt
 - b) durch die Nutzung oder Befahrung durch die Erholungssuchenden (Dritte) für ForstBW nicht tolerierbare Schäden oder Beeinträchtigungen des Waldes und des Naturhaushaltes entstehen,
 - c) nicht die eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder die vereinbarte Versicherung für die Nutzung einholt bzw. diese nicht rechtzeitig nachweist, diese später wegfallen oder der Berechtigte öffentliche Auflagen, Anordnungen oder Bedingungen nicht einhält,
 - d) oder wenn der Vertragsgegenstand für dringende öffentliche oder gemeinnützige Zwecke benötigt wird.

- (3) Kündigungen benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Eine stillschweigende Verlängerung der Gestattung durch Gebrauchsfortsetzung (§ 545 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 4 Scheinbestandteil; Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands; Ausschluss des Ersatzes von Aufwendungen; Wegnahmerecht

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Berechtigte auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Vertragsgegenstandes wiederherzustellen. Dies gilt jedoch nicht für die übliche Abnutzung. Kommt der Berechtigte seiner Wiederherstellungspflicht nicht innerhalb einer von ForstBW zu setzenden angemessenen Frist nach, ist ForstBW berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Vertragsgegenstands auf Kosten des Berechtigten selbst vorzunehmen oder von Dritten vorzunehmen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Der Berechtigte hat keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, Investitionen und anderweitigen Kosten bzw. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, dessen Nutzung oder im Zusammenhang mit der Gestattung.
- (3) Dem Berechtigten steht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Wegnahmerecht hinsichtlich der von ihm eingebrachten Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte sowie sonstiger werterhöhender Veränderungen am Vertragsgegenstand zu. Bis auf eine Beschilderung der Wegführung werden keine Einrichtungen eingebracht.

§ 5 Weitere Pflichten des Berechtigten; Verkehrssicherungspflicht

- (1) Das Einhalten öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie die Einholung aller für die geplante Nutzung sowie etwaige bauliche Änderungen auf dem Vertragsgegenstand erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt dem Berechtigten auf dessen Kosten. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind ForstBW spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung unaufgefordert in Kopie zu übersenden. Änderungen oder der Entzug bzw. Wegfall von Genehmigungen und Erlaubnissen ist ForstBW unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Berechtigte hat den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten zu unterhalten. Er hat insbesondere den Zustand eines naturnahen Mountainbike-Trails zu erhalten. Dafür führt dieser regelmäßige Kontrollen der Strecken durch und stellt gegebenenfalls einen naturnahen Zustand wieder her.
- (3) Der Berechtigte ist verpflichtet, das Betreten des Vertragsgegenstandes durch Bedienstete von ForstBW zu dulden.
- (4) Dem Berechtigten obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die **technische und bauliche Sicherheit** der auf dem Vertragsgegenstand errichteten bzw. genutzten Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte. Die Nutzung der Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Objekte muss im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gefahrlos möglich sein. Dem Berechtigten obliegt auf dem Vertragsgegenstand ferner die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes resultierenden atypischen Gefahren im Sinne des Abs. 5.

- (5) Atypische Gefahren im Sinne dieses Vertrages sind Gefahren, die sich nicht durch die Natur oder die Art der Waldbewirtschaftung ergeben, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss (z.B. sperrende Hindernisse auf Wegen, nicht ohne Weiteres erkennbare Abgrabungen).
- (6) Die Kosten für die im Rahmen der ihm nach Abs. 4 übertragenen Verkehrssicherung erforderlichen Kontroll- und Beseitigungsmaßnahmen trägt der Berechtigte.

§ 6 Entgelt und Entschädigung

- (1) Der Berechtigte zahlt ForstBW für die vereinbarte Nutzung
- ☐ ein einmaliges Gestattungsentgelt in Höhe von Netto EUR.
 - ☐ ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von Netto EUR.
 - ☒ kein Gestattungsentgelt.

§ 7 Wegemitbenutzung

- (1) Die Waldwege im Staatsforst werden von ForstBW entsprechend der eigenen forstbetrieblichen Erfordernisse unterhalten. ForstBW leistet keine Gewähr für den Zustand und die Benutzbarkeit der Wege.
- (2) Bei der Mitbenutzung von Waldwegen darf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. Auf Waldbesucher ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Beim Befahren der Waldwege gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (4) Für die gestattete Nutzung der Vertragsfläche ist eine Mitbenutzung der Waldwege mit PKW im Regelfall nicht notwendig. Im Einzelfall werden Fahrten bei der zuständigen Revierleitung angezeigt.

§ 8 Haftung

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss bestehende Mängel des Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.
- (2) ForstBW, das Land Baden-Württemberg und deren jeweilige Bedienstete haften dem Berechtigten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Sach- und/oder Vermögensschäden.
- (3) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 2 gilt nicht für die Haftung der gemäß Abs. 2 Begünstigten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gemäß Abs. 2 Begünstigten, deren jeweiligen Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden,

die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch die gemäß Abs. 2 Begünstigten, deren jeweiligen Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes beruhen.

- (4) Der Berechtigte haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Berechtigte gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Berechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat der Berechtigte ForstBW und das Land Baden-Württemberg sowie deren jeweilige Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des jeweils zuständigen Forstbezirks von ForstBW.
- (2) Ist der Berechtigte Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder verfügt er nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz der Betriebsleitung von ForstBW jeweils sachlich zuständige Gericht. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt

- ☒ Der Vertrag bedarf keiner Genehmigung durch die Betriebsleitung.
- ☐ Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Betriebsleitung von ForstBW.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.
- (2) Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

Sollte der Vertrag lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

Anlagen

- Lageplan (Anlage 1), wird nach Fertigstellung der Trails ergänzt.

- o Ergänzt am/durch: _____

ForstBW

Berechtigter

Ort, Datum	Ort, Datum
Schwarath, 21.10.21	
	Unterschrift Berechtigter
	In Druckbuchstaben: